

Rundschreiben 2019/2020

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2019 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum **1. Januar 2020**:

1. Neuerungen zur Abgabe der Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2018 endet bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 2.3.2020. Werden die Steuererklärungen nicht pünktlich eingereicht, so steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht mehr im Ermessen des Finanzamtes, sondern wird automatisch festgesetzt. (0,25% der zu zahlenden Steuer je angefangenem Monat, mindestens € 25).

2. Kinder

Das Kindergeld beträgt seit dem 1.7.2019 € 204 für das erste und zweite Kind, für das dritte Kind € 210 und für das vierte € 235 pro Monat.
Der Kinderfreibetrag wird in 2020 auf € 5.172 erhöht bei zusammen veranlagten Eltern, bei Einzelveranlagung auf € 2.586.

3. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird um € 240 auf € 9.408 angehoben.
Hierdurch wird die sog. „kalte Progression“ wieder ein wenig abgemildert, da das Einkommen erst ab dieser Grenze versteuert werden muss.

4. Gesetzlicher Mindestlohn

Ab 1.1.2020 gilt ein flächendeckender Mindestlohn von brutto € 9,35 je Zeitstunde. Allerdings kann der Mindestlohn in den entsprechenden Tarifverträgen einzelner Branchen abweichen. Es gelten weiterhin andere Mindestlöhne bei verschiedenen Berufsgruppen, wie Dachdecker, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Leiharbeiter etc.
Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung
- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate nach Arbeitsaufnahme
- Praktikanten unter bestimmten Voraussetzungen
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung/Berufsausbildungsvorbereitung teilnehmen
- ehrenamtlich Tätige

5. Förderung dienstlicher Elektro- und Hybridfahrzeuge

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde befristet auf den Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge eingeführt. Zu beachten ist, dass die Halbierung der Bemessungsgrundlage nur für einkommensteuerliche Zwecke vorgenommen wird und nicht für umsatzsteuerliche Zwecke gilt.

Die Begünstigung soll bis zum 31.12.2030 stufenweise mit steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine verlängert werden.

Gemäss der Gesetzesbegründung soll die bisherige Regelung zur Minderung der Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit von der Kapazität der Batterie für das Jahr 2022 für Fahrzeuge, die diese Vorgaben nicht erfüllen, fortgelten. Die Regelung soll am 1.1.2020 in Kraft treten.

6. Anhebung der Verpflegungspauschalen

Ab dem 1.1.2020 sollen die Verpflegungspauschalen für volle Kalendertage von derzeit € 24 auf € 28 angehoben werden. Für die An- und Abreisetage, sowie bei mehr als 8 Std. Abwesenheit sollen die Beträge von € 12 auf € 14 angehoben werden.

7. Förderung des Mietwohnungsneubaus

Hiernach können für die Anschaffung und Herstellung neuer Mietwohnungen in einem EU-Mitgliedsstaat im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den 3 Folgejahren auf Antrag Sonderabschreibungen bis zu 5% jährlich zusätzlich zu der normalen von 2% jährlich in Anspruch genommen werden (bis zu 28% AfA in den ersten 4 Jahren, bis 31.12.2026). Es wird der Neubau von Gebäuden gefördert, sowie auch entsprechende Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (z.B. Umbau Ladenlokal in Mietwohnung).

Die Anschaffung einer neuen Wohnung wird nur gefördert, wenn sie bis zum Endes des Jahres der Fertigstellung erfolgt.

Voraussetzungen:

- Der Bauantrag muss zwischen dem 1.9.2018 und dem 31.12.2021 gestellt werden
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen € 3.000 pro qm nicht übersteigen.
- Die neue Wohnung muss im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

Nicht darunter fallen Wohnungen, die nur der vorübergehenden Beherbergung dienen und solche, die begünstigt zu weniger als 66% der ortsüblichen Miete überlassen werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonder-AfA ist auf € 2.000 je qm Wohnfläche einschl. Nebenräumen und Garagen begrenzt.

8. Neuigkeiten für Unternehmer

Folgende Änderungen sind für das Jahr 2020 geplant, wurden allerdings noch nicht verabschiedet:

- Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich vierteljährlich einzureichen, soweit die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als € 7.500 betragen hat. Existenzgründer müssen im Gründungs- und Folgejahr monatlich einreichen. Hier ist geplant, die Abgabefrist auf das Kalenderjahr zu ändern.
- Als Kleinunternehmer gilt, wer im Vorjahr nicht mehr als € 17.500 umgesetzt hat und im laufenden Jahr nicht mehr als € 50.000 umsetzen wird. Die untere Grenze soll nun auf € 22.000 angehoben werden.
- Der Unternehmer ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer auf die vereinbarten Entgelte an das Finanzamt abzuführen (sog. Soll-Versteuerung). Soweit die Umsätze € 500.000 nicht übersteigen, kann das Finanzamt dem Antrag auf Ist-Versteuerung zustimmen, d.h. der Unternehmer muss die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abführen, wenn sie eingegangen ist. Diese Grenze soll nun auf € 600.000 angehoben werden. Sie entspricht auch der Grenze für die steuerliche Buchführungspflicht.

9. Kassenführung

Bei der Nutzung bestimmter elektronischer Kassen gelten ab 1.1.2020 verschärfte Regelungen. Die Kassen müssen mit einer sog. **technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** ausgerüstet sein. Sie soll vor Manipulation schützen und muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein. Diese Frist wird auf den 30.9.2020 verlängert.

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung auf einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck an das zuständige Finanzamt gemeldet werden. Für alle bestehenden Kassensysteme kann die Meldung bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Ab 1.1.2020 gilt die sog. Belegausgabepflicht nach der dem am Geschäftsvorgang Beteiligten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Beleg auszuhändigen ist. Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen kann das Finanzamt von dieser Pflicht Abstand nehmen.

Diese Regelung beinhaltet nicht die Dienstleistungen, bei denen auf eine Belegausgabe nicht verzichtet werden kann.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung

Hamburg, den 10. Dezember 2019



Cordula Steffen
Steuerberaterin